

Satzung der „Evangelischen Jugendscheune Melaune e.V.“ in der Fassung vom 27. 10. 2016

§ 1

Name, Sitz und organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein trägt den Namen **„Evangelische Jugendscheune Melaune e.V.“**.
Der Verein hat seinen Sitz in 02894 Vierkirchen.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein ist Mitglied im CVJM – Landesverband Schlesische Oberlausitz e.V. und ist über den CVJM – Gesamtverband Deutschland e.V. an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
3. Der Verein arbeitet als Teil der Evangelischen Jugendarbeit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) in eigener Verantwortung.
4. Im Rahmen des ökumenischen Auftrags legt der Verein Wert auf eine gute und dem Gemeindeaufbau dienende Zusammenarbeit mit Gemeinden der Region.

§ 2

Grundlagen und Ziele

1. Der Verein gründet seine Arbeit auf die Basis des CVJM Weltbundes von 1855 – „Pariser Basis“:
„Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche junge Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“
2. Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im Bereich des CVJM-Gesamtverbandes für die Arbeit mit allen jungen Menschen (Kassel 1985).
3. Der Verein verbindet Christen unterschiedlichen Alters, um sie zur Gemeinschaft und zur Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien zuzurüsten.
Der Verein ist dazu aufgerufen: die gute Nachricht von Jesus Christus weiterzugeben und sich für das geistliche, intellektuelle und körperliche Wohlergehen des Einzelnen und das Wohl der Gesellschaft einzusetzen sowie die Schöpfung Gottes gegen alle sie zerstörenden Kräfte zu verteidigen und die Ressourcen der Erde für die kommende Generation zu bewahren.
4. Der Verein arbeitet auf der Grundlage der Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO).

§ 3 Aufgaben

Der Verein übernimmt für die Verwirklichung der unter § 2 genannten Ziele insbesondere folgende Aufgaben:

- Betreiben von Einrichtungen und Häusern, vornehmlich der Jugendscheune Melaune als Freizeitheim und christliches Lebenshaus mit inhaltlichen Angeboten, insbesondere Angebote für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien,
- Organisation und Gestaltung von Treffpunkten für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien,
- Kooperation mit Gemeinden zur Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Region, insbesondere mit evangelischen Kirchengemeinden
- Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreisverbandes der schlesischen Oberlausitz und dem zuständigen Kirchenkreis,
- sozial-missionarische Aktionen und Projekte,
- Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen und sozialen Einrichtungen,
- Anstellung von Mitarbeitern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Es wird unterschieden zwischen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

2. Mitglied im Verein „Evangelische Jugendscheune Melaune e.V.“ kann jede juristische Person und jede natürliche Person mit Vollendung des 14. Lebensjahres werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen möchte und die Grundlagen und Ziele des Vereins akzeptiert. Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Rechte und Pflichten beantragen. Darüber befindet der Vorstand.

3. Fördermitgliedschaft: Fördermitglied kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Fördermitglieder unterstützen den Verein, besonders durch ihr Gebet bzw. finanziell. Nach schriftlichem Antrag erfolgt die

Aufnahme durch den Vorstand. An der Mitgliederversammlung können die Fördermitglieder teilnehmen, besitzen aber kein Wahlrecht.

4. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand vollzogen.

Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.

5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Jahres, durch Tod oder durch Ausschluss durch den Vorstand. Bei Widerspruch des Mitgliedes entscheidet die folgende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand lädt alle Mitglieder mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung ein.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Vertreter von juristischen Personen dürfen nicht gleichzeitig in Doppelfunktion als natürliches Mitglied abstimmen.

Vertretung von natürlichen Personen durch Vollmacht ist nicht zulässig.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung über Grundfragen der Arbeit und über das Arbeitsprogramm,
- Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über die Arbeitsbereiche,
- Überprüfung der Beschlüsse der letzten Mitgliederversammlung.

4. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn fristgemäß vierzehn Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen wurde und unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Von dieser Regelung sind Beschlüsse laut § 10 ausgenommen.

5. Die Beschlüsse mit Ausnahme derer laut § 10 werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Bei Wahlen ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung gewählt.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 7

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte diese schriftlich beantragt. Für die Einladung, Stimmrecht und Beschlussfassung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung (siehe § 6).

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem leitenden Hauptamtlichen,
 - bis zu zwei Beisitzern,
 - einem von der Evangelischen Kirchengemeinde Melaune entsandten Vertreter,
 - einem vom Kirchenkreis entsandten Vertreter.

2. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand bestimmt den leitenden Hauptamtlichen unter den angestellten Mitarbeitern.

4. Scheiden Vorsitzender, Stellvertreter oder Schatzmeister während der Wahlperiode aus, kann ihre Funktion von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen werden. Die nächste Mitgliederversammlung muss eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vornehmen.
Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

5. Nur natürliche Vereins-Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
Beisitzer können auch unter 18 Jahre alt sein.

6. Aufgabe des Vorstandes ist die Wahrnehmung der Arbeit im Sinne von § 2. Dazu gehören insbesondere:
 - Leitung und Planung der Vereinstätigkeit,
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Begleitung der Mitglieder,
 - Beschlüsse zu Personalfragen,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

8. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Alle drei besitzen einzeln die Vertretungsberechtigung.

§ 9 Finanzierung

Die Arbeit des Vereins wird aus folgenden Mitteln finanziert:

- * Mitgliedsbeiträge,
- * Opfer und Sammlungen,
- * Erträge aus Aktionen,
- * Zuwendungen, Spenden und Erbschaften,
- * kirchliche Zuschüsse,
- * öffentliche Zuschüsse,
- * Erträge aus Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz und Häusern, Zinsen
- * Betreiben von Einrichtungen,
- * Erträge aus Erstattungen

§ 10 Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
Satzungsänderungen und Auflösung bedürfen der 2/3 Mehrheit.

2. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

§ 11 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelche Ansprüche darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinseigentum hälftig an den zuständigen Kirchenkreis der Evangelischen Kirche und an die Evangelische Kirchengemeinde Melaune, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für eine Arbeit im Sinne des § 2 im bisherigen Wirkungsbereich verwenden müssen.

Diese Satzung wurde am 27.10.2016 in Vierkirchen OT Melaune in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in die Vereinsrolle beim Vereinsregistergericht in Dresden in Kraft.

Diese Eintragung erfolgte im Dezember 2017.